

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
1279/18	<p>Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für 2019</p> <hr/> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend von dieser Vorschrift dürfen Verkaufsstellen nach § 14 LadSchlG aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen (Kirchweihfesten) an jährlich vier Sonn- und Feiertagen für fünf zusammenhängende Stunden geöffnet sein.</p> <p>Hierzu muss der Stadtrat eine Verordnung erlassen, die im Entwurf vorliegt.</p> <p>Stellungnahme des Verwaltungsausschusses in der Sitzung am 03.12.2018:</p> <p>-----</p> <p>Auf Antrag des Vorsitzenden empfiehlt der Verwaltungsausschuss, der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für 2019 zuzustimmen.</p> <p>Entscheidung des Stadtrates in der Sitzung am 13. Dezember 2018:</p> <p>-----</p> <p>Die Empfehlung des Verwaltungsausschusses wird zum Beschluss erhoben.</p>	<p>6 : 0</p> <p>19 : 0</p>